



## Gemeinde Arrach

### Niederschrift

über die **2. Sitzung des Gemeinderats Arrach als Sondersitzung**, welche am Montag, den **30. Januar 2017**, abends 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses mit einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil stattgefunden hat.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder	15
Tatsächlich vorhanden sind	15
Ordnungsgemäß eingeladen sind	15
Anwesend sind	14
und zwar:	

- |                           |                 |
|---------------------------|-----------------|
| 1. Erster Bürgermeister   | Schmid Sepp     |
| 2. Zweiter Bürgermeister  | Münsterer Anton |
| 3. Dritter Bürgermeister  | Weber Thomas    |
| 4. Achatz Franz           |                 |
| 5. Achatz Wolfgang        |                 |
| 6. Altmann Johannes       |                 |
| 7. Aschenbrenner Matthias |                 |
| 8. Eckl Xaver             |                 |
| 9. Koller Hermann         |                 |
| 10. Lohberger Rudolf      |                 |
| 11. May Jürgen            |                 |
| 12. Schmid Daniel         |                 |
| 13. Stahl Michael         |                 |
| 14. Weber Marion          |                 |

---

Entschuldigt fehlen: Lettner Harald (persönliche Verhinderung)

Unentschuldigt fehlen: ---

---

Schriftführerin: Altmann Tanja

Presse: Kötztinger Zeitung: Münsterer Anton  
Kötztinger Umschau: Pfeffer Regina

Weitere Anwesende: 3 Bürger

---

**Mit Schreiben vom 24.01.2017 versandt:**

**Zu TOP 1**

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 23.01.2017

**Tischvorlage:**

**- Zu TOP 6**

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 23.01.2017  
(zum Verbleib im Sitzungssaal)

- Seniorenkreis Gemeinde Arrach, Programm 2017

**Erster Bürgermeister Schmid eröffnete** um 19.00 Uhr die Sitzung. Er stellte fest, dass

1. zur heutigen Sitzung gemäß § 21 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GeschO) ordnungsgemäß geladen wurde und der Sitzungstermin mit Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowohl durch Anschlag an der Amtstafel (§ 20 Abs. 3 GeschO) als auch in der Tagespresse (§ 20 Abs. 4 GeschO) bekanntgemacht wurde.
2. dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Damit ist der Gemeinderat beschlussfähig (Art. 47 Abs. 2 GO)

---

**GR Matthias Aschenbrenner** bemängelt die geplante künftige Vorgehensweise hinsichtlich der jeweiligen Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil des vorhergehenden Sitzungsprotokolls, welche dem Gemeinderat als Information in der Sitzung am 23.01.2017 mitgeteilt wurde. Die Verteilung wird ab sofort künftig als Tischvorlage erfolgen. Die Gemeinderäte haben daher im öffentlichen Teil der Sitzung Gelegenheit zur Durchsicht. Abstimmung soll weiterhin als erster Tagesordnungspunkt im nichtöffentlichen Teil erfolgen.

Bgm. Schmid betont nochmal ausdrücklich, dass generell Niederschriften aus der nichtöffentlichen Sitzung nicht versandt werden dürfen. Als Alternative käme nur ein Vorlesen des Protokolls in Betracht.

Bgm. Schmid lässt folgenden Beschluss fassen:

**Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt die geplante Vorgehensweise, die Verteilung des nichtöffentlichen Teils aus dem jeweiligen Protokoll künftig zur Durchsicht als Tischvorlage zu erhalten. Wer der Meinung ist, während der Sitzung keine Gelegenheit zur Durchsicht zu haben, kann dies auch vor der Sitzung schon erledigen – die Protokolle liegen 15 Min. vor Sitzungsbeginn auf.

Auf eine Verlesung durch Bgm. Schmid bzw. durch die Geschäftsleitung wird verzichtet.

Eine Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Arrach soll in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen erfolgen.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 1 Stimmen.**

---

## **T a g e s o r d n u n g**

### ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 23.01.2017
2. Bauleitplanung;  
„Gewerbegebiet Arrach Mitte“, 1. Änderung / Ergänzung - Aufstellungsbeschluss
3. Friedhof Haibühl; Änderung bzw. Ergänzung
  - 3.1. der Friedhofs- und Bestattungssatzung
  - 3.2. der Friedhofsgebührensatzung

4. Vollzug des Baugesetzbuches Neukirchen b. Hl. Blut;
  3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hungerbühl 2“
5. Anregungen und Mitteilungen
  - 5.1 Bürgermeister und Verwaltung
  - 5.2 Gemeinderat

## NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1 weiterer Tagesordnungspunkt

---

# A u s f ü h r u n g

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 23.01.2017**

Dem Gemeinderat wurde eine Fotokopie der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 23.01.2017 mit Schreiben vom 24.01.2017 für die heutige Gemeinderatssitzung zugestellt. Der Vorsitzende ließ über die Genehmigung des öffentlichen Teils dieser Niederschrift abstimmen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GeschO).

Gemeinderat May Jürgen war bei dieser Sitzung am 23.01.2017 nicht anwesend und kann deshalb zur Genehmigung über den öffentlichen Teil dieser Niederschrift nicht abstimmen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt **mit 13 zu 0 Stimmen** den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 23.01.2017.

### **2. Bauleitplanung:**

#### **„Gewerbegebiet Arrach Mitte“, Aufstellungsbeschluss im ergänzenden Verfahren („Heilungsverfahren“) nach § 214 Abs. 4 BauGB**

#### **Sachverhalt:**

Bereits in der Sitzung vom 23.01.2017 wurde über die Vertrags- und Grundstückssituation in Zusammenhang mit dem „Gewerbegebiet Arrach-Mitte“ beraten.

Nun ist über die weitere Vorgehensweise nach Unwirksamkeitserklärung des Bebauungsplans inkl. Grünordnungsplan Arrach Mitte durch Normenkontrollurteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 14.12.2016 zu beraten und entscheiden.

Unwirksamkeitsgrund ist nach der Urteilsbegründung des VGH eine im Plan angelegte Raumordnungs- /Landesplanungsrechtlich relevante Agglomerationsproblematik, da aufgrund

der Baufenstergrößen und mangelnder dem entgegnetretenden Festsetzungen auch auf den Gewerbe- und Mischgebietsgrundstücken (GE/MI) im Plangebiet Einzelhandelsnutzungen zulässig wären. Diese könnten in Summe die Großflächigkeitsgrenzen überschreiten und zu einer Agglomeration auch kleinerer Einzelhandelsbetriebe führen, die nach Ziff. 5.3.1. des LEP 2013 nicht zulässig ist.

Nach Unwirksamkeitserklärung des Bebauungsplans inkl. Grünordnungsplan durch den VGH stellen sich nun theoretisch drei Alternativen des weiteren Vorgehens:

- den rechtlichen Ist-Zustand belassen
- einen B-Plan völlig neu aufstellen
- den B-Plan im sog. „ergänzenden Verfahren“ heilen

Ein Belassen des Unwirksamkeitszustands kommt, auch bei noch nicht gegebener Rechtskraft des Normenkontrollurteils, nicht in Betracht. Denn die Planungsabsichten gelten weiter fort und ein Einzelhandelsausschluss auf den GE-/MI-Grundstücken entspricht ohnehin den Planungsvorstellungen. Anders als in anderen Konstellationen kommt auch nicht eine Bebauung eines ohnehin bestehenden Innenbereichs oder aufgrund älterer wirksamer Planfassung in Betracht. Es muss also eine wirksame Planung weiterhin verfolgt werden, um

ein Gewerbegebiet zu erhalten und dem beabsichtigten REWE-Bauvorhaben, für das die Genehmigung existiert, die planerische Grundlage wiederzugeben.

Sofern die Gemeinde Arrach eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes inkl. Grünordnungsplan in Betracht zieht, ist die Vertragssituation mit Ratisbona ggf. auf dem Prüfstand stehend. Des Weiteren könnten sich auch andere Bauwerber, so jedenfalls der erste Eindruck aus Gesprächen, abschrecken lassen. Ein völlig neues Verfahren würde wohl auch länger dauern als ein ergänzendes Verfahren.

Nach Auffassung der Verwaltung ist es nach allen Überlegungen sinnvoll, ein ergänzendes Verfahren mit dem Ziel der Fehlerheilung auf den Weg zu bringen. Für die Korrektur von Fehlern in Bebauungsplänen hat der Gesetzgeber in § 214 Abs. 4 BauGB das sog. ergänzende Verfahren („Heilungsverfahren“) zur Verfügung gestellt. Nicht in einem solchen Verfahren korrigierbar sind nur solche Planmängel, deren Nachbesserung das planerische Gesamtkonzept in Frage stellen und damit die Identität des Bebauungsplans verändern würde.

Im Vorfeld haben bereits ausführliche Gespräche mit dem Landratsamt Cham stattgefunden. Der Landrat, wie auch die Bauabteilung des Landratsamts unterstützen die Gemeinde in jeglicher Hinsicht. Daneben hat die Verwaltung rechtliche Beratung (u.a. Bayerischer Gemeindetag) eingeholt. Ein ergänzendes Verfahren ist demnach nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch in Konstellationen eines Verstoßes gegen das sog. bauplanungsrechtliche Anpassungsgebot möglich. Im Fall Arrach ist sogar eine Konstellation gegeben, die ohne ein Zielabweichungsverfahren auskommt, da die Gemeinde selbst den B-Plan, nämlich durch das Instrument des Einzelhandelsausschlusses auf den GE/MI-Grundstücken, anpassungsfähig machen kann und möchte. Die Gesamtkonzeption und Planidentität bleibt daher gewahrt, da der Plan nahezu unverändert in Kraft treten und lediglich um einen Einzelhandelsausschluss auf den GE/MI-Grundstücken ergänzt werden soll.

Nach Abwägung aller Aspekte soll daher der Einleitung eines ergänzenden Verfahrens („Heilungsverfahren“) gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zugestimmt und hiermit Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des ergänzenden Verfahrens gefasst werden.

Das Planaufstellungsverfahren ist ab dem Verfahrensschritt zu wiederholen, in welchem der Planmangel anzusiedeln ist. Vorliegend kann mit der Wiederholung der Offenlage nochmals umfassend den Fachstellen und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben werden, zu dem beabsichtigten Einzelhandelsausschluss Stellung zu nehmen, so dass ein Verfahrensbeginn in dieser Phase nötig, aber auch ausreichend ist.

Am Ende des Heilungsverfahrens wird ein neuer Satzungsbeschluss nach neuer Abwägung stehen. Die Gemeinde entscheidet sich Kraft des ihr zukommenden Ermessens dazu, den Plan rückwirkend in Kraft zu setzen. Hierfür spricht, dass auf der Grundlage des B-Plans bereits eine Baugenehmigung erteilt worden ist, die mit dem beabsichtigten Vorgehen planungsrechtlich umfassend abgesichert und die Rechtssicherheit einer größeren Investition mit einem noch höheren Maß an langfristiger Rechtssicherheit versehen wird. Es liegt im gemeindlichen Interesse, dass mit Rückwirkung auf den Tag der ersten Bekanntmachung sichergestellt wird, dass ab diesem Zeitpunkt mit dem Bebauungsplan verfolgte städtebauliche Vorgaben Geltung beanspruchen können.

### **Stellungnahme Bürgermeister**

Mittlerweile bestätigte Ratisbona der Gemeinde telefonisch am 26.01.2017, dass die Kaufoption gezogen wurde. Des Weiteren liegt bereits ein Gutachten über eine Kampfmittelüberprüfung vor. Somit dürfte klar sein, dass Ratisbona zu der Zusage steht, zeitig und witterungsbedingt umgehend mit dem Bau des REWE-Marktes zu beginnen.

Zudem dürfte durch die Entkräftung der Hochwasserproblematik es jetzt eigentlich an der Zeit sein, dass der Kläger seine Bemühungen aufgibt, das Gewerbegebiet Arrach Mitte erneut anzufechten. Weitere Kaufinteressenten verlieren dadurch evtl. ihr Interesse am Standort Arrach. Zusätzliche Arbeitsplätze könnten somit auch künftig nicht geschaffen werden. Weitere gemeindliche Handwerksbetriebe werden gezwungen, sich andernorts niederzulassen. Der Kläger sollte sich langsam dem allgemeinen Wettbewerb stellen und die Regeln der freien Marktwirtschaft akzeptieren.

GR Matthias Aschenbrenner erkundigt sich über die Höhe der Kosten, die im weiteren Verfahren auf die Gemeinde Arrach zukommen werden. Bgm. Schmid erläutert, dass Herr Bauernschmitt vom Team 4 Entgegenkommen versichert hat; das Honorar wird auf Stundenbasis abgerechnet. Ein weiteres Planungsbüro wird nicht angefragt, da das Team 4 die Gemeinde im bisherigen Verfahren sehr gut begleitet hat und mit den Unterlagen vertraut ist. Auch Rechtsanwalt Linhart berechnet sein Beratungshonorar nach den tatsächlich angefallenen Stundensätzen. Genaue Zahlen können nicht genannt werden, da der künftige Aufwand auch für weitere, am Verfahren beteiligte Stellen, nicht bekannt ist.

GR Xaver Eckl fragt an, ob auch weitere kritische Punkte im Verfahren geheilt werden können. Dies wird durch Bgm. Schmid bestätigt.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Arrach Mitte“ das ergänzende Verfahren („Heilungsverfahren“) gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ab der förmlichen Offenlage des Planentwurfs mit Rückwirkung zum 16.3.2015 (Tag der ersten Bekanntmachung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Arrach Mitte) durchzuführen.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 14 zu 0 Stimmen.**

### **3. Friedhof Haibühl; Änderung bzw. Ergänzung**

#### **3.1. der Friedhofs- und Bestattungssatzung**

##### **Sachverhalt:**

Durch Beschluss des Gemeinderates Arrach am 02.08.2016 wird künftig im gemeindlichen Friedhof als aktuelle Erweiterung des Urnenbestattungsangebotes die Variante „Urnen-Baumgrabstätten“ angeboten.

Nachdem zwei Anbieter von Urnenbaumgrabstätten Streitigkeiten patentrechtlicher Art hatten, wurde in der Sitzung vom 26.09.2016 vom Gemeinderat folgende Vorgehensweise abgesehen:

Bgm. Schmid wird ermächtigt, von einheimischen Betrieben Angebote über alternative Baumgrabstätten einzuholen. Darauf war zu achten, dass keine Patentrechte verletzt werden.

Mittlerweile sind die Teile vom Metallbaubetrieb Fritz Nirschl sowie vom Natursteinbetrieb Rudi Stocker gefertigt und werden, sobald die Witterung für die Grabstätten es zulässt, durch den gemeindlichen Bauhof in die dafür vorgesehen Flächen eingebracht.

Der zentrale Baum wurde bereits im Herbst durch die Fa. Bernd Herzig Gartenbau, Haibühl gepflanzt.

Durch diese Angebotserweiterung ist es erforderlich, die bestehende Friedhofs- und Bestattungssatzung in der Fassung vom 11.01.2012 entsprechend anzupassen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die §§ 9, 14, 18 und 19 wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen (rot markiert):

#### **§ 9 Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Kindergräber (Reihengräber, § 10)
2. Einzelgräber (Reihengräber, § 11)
3. Familiengräber (Wahlgräber, § 12)
4. Urnengräber (Einzel- und Familiengräber, § 13)
5. Urnenstelenanlage **und Urnenbaumgrabstätten** (§ 14)

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) eine Einzelgrabstätte zu.

#### **§ 14 Urnentelenanlage und **Urnbaumgrabstätte** (Aschenbeisetzung)**

(1) Die Gemeinde Arrach stellt Urnenkammern in Urnenstelen **und Urnenbaumgrabstätten** bei einer **Feuer**bestattung zur Verfügung.

(2) Bei einer Urnenbeisetzung in der Urnenstelenanlage **und in der Urnenbaumgrabstätte** ist folgendes zu beachten:

1. An Urnenkammern **und an Urnenbaumgrabstätten** wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist (§ 30) begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb der Urnenkammer **bzw. der Urnenbaumgrabstätte** besteht nicht. Ein Antrag auf Überlassung einer Urnenkammer **bzw. einer Urnenbaumgrabstätte** ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

3. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBL S. 671) gekennzeichnet sein.
4. Urnen können in den Urnenkammern der Urnenstelenanlage **oder in einer Urnenbaumgrabstätte** beigesetzt werden.
5. In einer Urnenkammer dürfen die Urnen von mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 11 Abs. 3 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen je Urnenkammer. **In der Urnenbaumgrabstätte können bis zu drei Urnen beigesetzt werden (je nach Ausführung der Grabstätte).**
6. Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern **und an Urnenbaumgrabstätten** gelten die gleichen Bestimmungen wie für Einzel- und Wahlgräber (§§ 11, 12).
7. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Urnenkammer **bzw. über die Urnenbaumgrabstätte** verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Die Verschlussplatte der Urnenkammer **und die Abdeckplatte der Urnenbaumgrabstätte bleiben** im Eigentum der Gemeinde.

## § 18

### Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabdenkmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1.1 **Im kirchlichen Friedhof** (in gemeindlicher Verwaltung) sind die bestehenden Maße einzuhalten.

1.2 **Im gemeindlichen Friedhof, Abschnitt I**, dürfen die Grabmäler, die mit ihrer Vorderseite der Kirche zugewandt sind, nicht höher sein als 1,30 Meter, jene, die mit der Vorderseite gen Süden ausgerichtet sind, dürfen eine Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten.

1.3 **Im gemeindlichen Friedhof, Abschnitt II und III** dürfen die Grabmäler folgende gestalterischen Vorgaben nicht überschreiten:

1.3.1 **Größe der Grabmale:**

**a) Grabsteine dürfen im Abschnitt II und III (außer im Bereich A) folgende Abmessungen nicht überschreiten:**

Maximale Höhe des Grabmals 1,10 Meter plus 0,30 Meter für Symbol oder Figur

Maximale Breite des Grabmals 1,20 Meter, Breite Grabstein 0,70 bis 0,80 Meter plus 0,35 - 0,40 Meter für Symbol oder Figur

- Außer für Eisenkreuze gilt eine Mindeststärke in der Ausführung von 0,20 Meter
- Bei liegenden Grabmälern dürfen nicht mehr als ein Drittel der Grabstelle durch Stein belegt werden
- Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung mit Ausführungszeichnung und Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung, ist bei der Gemeinde einzureichen
- Zwischen den Grabstellen ist ein Weg von 0,50 Meter Breite in Grasbewuchs offen zu halten (keine Splittaufbringung). Gemäht wird durch die Gemeinde
- Die individuelle Bepflanzung des Grabhügels obliegt dem Grabnutzungsberechtigten

**b) Kreuze aus Eisen, Holz, Stein oder Glas dürfen folgende maximalen Abmessungen nicht überschreiten:**

1,50 Meter in der Höhe plus 0,30 Meter Sockel (Sockel nur bei Eisen und Holz)

0,80 Meter in der Breite

**c) Stelen** dürfen folgende maximalen Abmessungen nicht überschreiten:

1,60 Meter in der Höhe

0,50 Meter in der Breite

**d) war bisher wie folgt festgelegt:**

*Grabsteine dürfen im Abschnitt III, Bereich A (Erdurnengräber) folgende Abmessungen nicht überschreiten:*

- Höhe des Grabmals bis 0,90 Meter
- Breite des Grabmals bis 0,50 Meter
- Liegende Grabmäler sind ausgeschlossen.
- Das Grabmal ist auf das vorhandene Fundament zu befestigen.
- Keine Grabeinfassung egal welchen Materials
- Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung mit Ausführungszeichnung und Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung, ist bei der Gemeinde einzureichen
- Abmessungen des Grabhügels einschl. Grabmal:  
Breite 0,70 m, Länge 1,00 m
- Zwischen den Grabstellen ist ein Weg von 0,50 Meter Breite in Grasbewuchs offen zu halten (keine Splitt-Aufbringung). Gemäht wird durch die Gemeinde
- Die individuelle Bepflanzung des Grabhügels obliegt dem Grabnutzungs-Berechtigten

**soll wie folgt neu festgelegt werden:**

Im Abschnitt III, Bereich A sind um einen bereits gepflanzten, zentralen Friedhofsbaum (Buche) kreisförmig die von der Gemeinde Arrach zur Verfügung gestellten Urnenbaumgrabstätten mit Granitabdeckung angeordnet.

Die Anordnung der jeweiligen Urnenbaumgrabstätten erfolgt vollständig durch die Gemeinde Arrach. Durch die Grabpächter sind keine gestalterischen Eingriffe zugelassen.

Ein Antrag auf Überlassung einer Urnenbaumgrabstätte ist bei der Gemeinde einzureichen. Die Vorgaben der Gemeinde bzgl. § 19 Abs. 2 dieser Satzung sind zwingend einzuhalten.

**1.3.2. Material der Grabmale:**

Als Material für Grabmale sind Natursteine, Holz, Eisen und Glas zugelassen. Nicht gestattet werden spiegelnde und hochglänzende (bisher: polierte) tiefschwarze oder grellweiße Grabsteine.

(2) **Grabeinfassungen** dürfen folgende Breiten (von Aussenkante zu Aussenkante gemessen) nicht überschreiten:

a) **Im kirchlichen Friedhof** sind die bestehenden Maße einzuhalten

b) **Im gemeindlichen Friedhof, Abschnitt 1:**

1. bei Kindergräbern 0,70 Meter
2. bei Einzelgräbern 0,80 Meter
3. bei Wahlgräbern 1,60 Meter

c) **Im gemeindlichen Friedhof, Abschnitt II und III** ist eine Grabeinfassung aus Stein, Holz, Eisen, Kunststoff nicht zulässig. Gestattet sind Einfassungen des Grabhügels mit immergrünen bodendeckenden Pflanzen z.B. Efeu, Immergrün etc.

**§ 19**

**Gestaltung Verschlussplatten der Urnenkammern und  
Gestaltung Abdeckplatte der Urnenbaumgrabstätten**

**(1) Gestaltung Verschlussplatte der Urnenkammer**

Größe, Form und Gestaltung der Verschlussplatten

1. Die Verschlussplatten der Urnenkammer an den Urnenstelen haben eine Größe von 0,38 x 0,38 m. Die Ausmaße und die Form der Anbringung werden von der Gemeinde festgesetzt.
2. Die Abdeckplatten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eigene Abdeckplatten sind nicht erlaubt.
3. Für die Gravur / Beschriftung / Anbringung von Ornamenten und Bildern auf der Verschlussplatte der Urnenkammer sowie für die Nutzung der Urnenstelenanlage gelten die nachstehenden verbindlichen Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften:
  - a) Für die Beschriftung der Verschlussplatte ist vom Antragsteller ein geeigneter Steinmetz- / Fachbetrieb seiner Wahl zu beauftragen. Eine Ersatzplatte zur Abdeckung der Urnenkammer wird bis zur Fertigstellung der Gravur im Rathaus



bereitgehalten und zur Verfügung gestellt.

- b) Sämtliche hierbei anfallenden Kosten für die Gravur / Beschriftung etc. sind vom Antragsteller selbst zu tragen.
- c) Die Beschriftung der Verschlussplatte darf nur als Gravur im Stein ausgeführt werden. Die Verwendung von aufgesetzten Buchstaben ist untersagt.
- d) Für die Gravur der Namen und der persönlichen Daten der Verstorbenen ist die Schriftart frei zu wählen.
- e) Neben persönlichen Daten des / der Verstorbenen wie Name / evtl. Geburtsname / Geburts- bzw. Sterbedatum / wahlweise Beruf ist auf Wunsch auch die Aufnahme zusätzlicher Ornamente (Kreuz, Rose, etc.) zulässig.
- f) Die eingravierten Buchstaben und Ornamente sind goldfarben zu hinterlegen.
- g) Ornamente und das Bild des /der Verstorbenen können auch aufgesetzt werden, soweit sie das gestalterische Gesamtbild der Verschlussplatte nicht stören.
- h) Die Gravur / Beschriftung / Anbringung von Ornamenten und Bildern auf der Verschlussplatte ist durch die Steinmetze so zu gestalten, dass die Abnahme der Verschlussplatte mittels Sauger ohne Beeinträchtigung möglich ist. Der Entwurf der Gestaltung ist der Gemeinde vor Ausführung zur Genehmigung vorzulegen.
- i) Der unbeschriftete Stein-Rohling der Verschlussplatte für die Urnenkammer kann nach vorheriger Vereinbarung bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Arrach, Rathausplatz 1, 93474 Arrach, abgeholt werden.
- j) Die Ablage von Blumenschmuck, Vasen oder Kerzen vor den Urnenstelen sowie das Anbringen von Halterungen an den Urnenstelen für diese Gegenstände, ist nicht gestattet.

## (2) Gestaltung Abdeckplatte der Urnenbaumgrabstätte

### Größe, Form und Gestaltung der Abdeckplatten

1. Die Abdeckplatten der Urnenbaumgrabstätten haben eine Größe von 0,50 m im Durchmesser
2. Die Abdeckplatten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eigene Abdeckplatten sind nicht erlaubt.
3. Die Abdeckplatten verfügen über ein einheitliches Ornament (Baum des Lebens, abfallende Blätter). Für die Gravur / Beschriftung / Anbringung von Ornamenten und Bildern auf der Abdeckplatte der Urnenbaumgrabstätte sowie für die Nutzung der Urnenbaumgrabstätte gelten die nachstehenden verbindlichen Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften:
  - a) Für die Beschriftung der Abdeckplatte ist vom Antragsteller ein geeigneter Steinmetz- / Fachbetrieb seiner Wahl zu beauftragen.
  - b) Sämtliche hierbei anfallenden Kosten für die Beschriftung etc. sind vom Antragsteller selbst zu tragen.
  - c) Die Beschriftung der Abdeckplatte darf nur auf Bronzeschilder (Fa. STRASSACKER Nr. 31035 od. vgl.) mit einer Größe von 8 cm Höhe x 16 cm Breite, Schrift 1,4 mm erhaben, Schrifttyp frei wählbar, ausgeführt werden. Die Verwendung von aufgesetzten Buchstaben bzw. Gravur direkt in den Stein ist untersagt.
  - d) Neben persönlichen Daten des / der Verstorbenen wie Name / evtl. Geburtsname / Geburts- bzw. Sterbedatum / wahlweise Beruf ist auf Wunsch auch die Aufnahme eines Bildes des Verstorbenen zulässig. Da sich die Platte bodenbündig in das Bestattungsfeld einfügt, erfolgt die Anbringung von Bildern auf eigenes Risiko, da Beschädigungen durch Pflegearbeiten (z.B. Rasenmähen, Winterdienst) nicht ausgeschlossen werden können.
  - e) Die Anbringung der Bronzeschilder bzw. des Bildes des Verstorbenen hat vor Ort zu erfolgen. Eine Ersatzabdeckplatte steht nicht zur Verfügung. Die Anbringung hat durch Verklebung der Schilder mit geeignetem Klebstoff durch den beauftragten Steinmetz bzw. Graveur zu erfolgen. Kleberückstände müssen nach Auflösung der Urnenbaumgrabstätte entfernt werden. Sollten die Abdeckplatte Beschädigungen aufweisen, ist diese durch den Grabpächter auf eigene Kosten zu ersetzen.
  - f) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich der Beisetzung, den Totengedenktagen im November, dem Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen und an Weihnachten gestattet. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind spätestens nach vier Wochen zu entfernen und auf den hierfür vorgesehen Stellen zu entsorgen.
  - g) Das Abstellen von Weihwasserkesseln, Grablaternen und Grabvasen und andere Grabutensilien sind nicht gestattet.

GR Weber Tom merkt an, dass seines Wissens Urnen, die im Boden eingelassen werden, recycelbar sein müssen. Bgm. Schmid beauftragt die Verwaltung, sich hierüber kundig zu machen und ggf. die Satzung dementsprechend anzupassen.

**Beschluss:**

Der Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Arrach in der Fassung vom 11.01.2012 wird wie vorgeschlagen zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung entsprechend anzupassen.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 14 zu 0 Stimmen.**

### 3.2. der Friedhofsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 07.02.2011 muss durch die Aufnahme der Urnenbaumgrabstätten geändert werden.

Folgende Kosten sind uns durch diese Neuanlage entstanden:

Fa. Fritz Nirschl	4 Erdsäulen aus Edelstahl für 2 Urnen	595,00 €
Fa. Fritz Nirschl	4 Erdsäulen aus Edelstahl für 3 Urnen	737,80 €
Fa. Rudi Stocker	8 Abdeckplatten	2.840,77 €
<u>Fa. Bernd Herzig</u>	<u>Baum (Buche)</u>	<u>1.519,45 €</u>
<b>Gesamt</b>		<b>5.693,02 €</b>
<u>Erdarbeiten Bauhof</u>	<u>geschätzt je 200 €/Säule</u>	<u>1.600,00 €</u>
<b>Gesamt</b>		<b><u>7.293,02 €</u></b>

entspricht: 7.293,02 € : 8 Gräber = 911,63 € je Grab

Mögliche Varianten der Grabpacht sind denkbar:

1) Übernahme der Gebühren der Urnenkammer

Mit Beschluss vom 24.03.2010 wurde hinsichtlich der Grabgebühren festgelegt, dass für die angelegten Urnenkammern die Höhe der Erstpacht 410,- € beträgt.

Diese Pacht war und ist jedoch nicht kostendeckend.

2) Umlegung der Gesamtkosten

Sofern die Gesamtkosten der Neuanlage der Urnenbaumgrabstätten umgelegt würden, ergäben sich Kosten für die jeweiligen Gräber wie folgt:

- Pacht einer Erdsäule für 2 Urnen 900,- € / Grab
- Pacht einer Erdsäule für 3 Urnen 950,- € / Grab

Die Verwaltung schlägt vor, die Gesamtkosten der Neuanlage nach Vorschlag 2) umzulegen. Gemeindliche Einrichtungen sind kostendeckend zu kalkulieren und zu betreiben. Der Grabpächter einer Urnenbaumgrabstätte spart nicht nur Grabstein, sondern hat außer der Gravur keinerlei weitere Kosten zu tragen (Pflege und Unterhalt übernimmt die Gemeinde).

Die zusätzliche Gebühr beträgt bei Familiengräbern, Familienurnengräbern sowie Urnenkammern 52,- € / jährlich und soll bei den Urnenbaumgrabstätten dementsprechend angelehnt werden.

GR Tom Weber merkt an, dass bei Ankauf neuer Urnenstelen eine Anpassung der Grabpacht auf jeden Fall ins Auge gefasst werden sollte. Der Gemeinderat stimmte dem inhaltlich zu, da ein Friedhof auf jeden Fall kostendeckend betrieben werden muss.

**Beschluss:**

Der Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 07.02.2011 wird mit der Variante 2 (Umlegung der Gesamtkosten) beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung entsprechend anzupassen.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 14 zu 0 Stimmen.**

**4. Vollzug des Baugesetzbuches Neukirchen b. Hl. Blut;**

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes  
„Gewerbegebiet Hungerbühl 2“**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 23.03.2015 hat sich die Gemeinde Arrach als Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Hungerbühl 2“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Während des Aufstellungsverfahrens stellte sich dann heraus, dass weitere Unternehmen außerhalb des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans, jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft, größere Firmenerweiterungen und Neuansiedlungen planen. Aus diesem Grund wurde der am 23.03.2015 übersandte Bebauungsplanentwurf aufgehoben und das Bauleitverfahren neu begonnen.

Zusätzlich wird wegen der Erweiterungen und Neuansiedlungen eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme werden die Bauleitpläne im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Als Träger öffentlicher Belange wird die Gemeinde Arrach am Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahren beteiligt. Art und Umfang der Änderungen ergeben sich aus der Planung der EBB Ingenieurgesellschaft mbH, Regensburg, Vorentwurf vom 16.12.2016.

Aus Sicht der Gemeinde Arrach bestehen keine Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hungerbühl 2“ des Marktes Neukirchen b. hl. Blut.

**Beschluss:**

Aus Sicht der Gemeinde Arrach bestehen keine Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hungerbühl 2“ des Marktes Neukirchen b. hl. Blut. Der Markt Neukirchen b. hl. Blut ist entsprechend zu informieren.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 14 zu 0 Stimmen.**

## **5. Anregungen und Mitteilungen**

### **5.1 Bürgermeister und Verwaltung**

keine

### **5.2 Gemeinderat**

#### ***5.2.1 Loipe in Ottenzell***

GR Franz Achatz fragt nach bezüglich der Loipe, die gespurt werden sollte (Höhe Anwesen Guth – Auhof - bis zum Riegel). Er wurde zwischenzeitlich durch aktive Sportler und Hausfrauen angesprochen.

Bgm. Schmid erläutert, dass der Bauhofleiter in Urlaub war und die restlichen Mitarbeiter einen Wasserrohrbruch reparieren mussten. Darüber hinaus beliefe sich der Arbeitsaufwand zum Spuren einer neuen Loipe auf 3 bis 4 Stunden. Zudem befinde sich in Ottenzell wie auch in den anderen Ortsteilen bereits eine sehr gut in Anspruch genommene Loipe, welche vom ganzen Ortsteil aus auch zu Fuß in wenigen Minuten erreicht werden könne. In Anbetracht dieser Tatsachen habe man bewusst auf eine weitere Loipe verzichtet.

#### ***5.2.1 Wanderungen Bad Kötztinger auf der Loipe Hudlach-Eck***

GR Franz Achatz verweist auf einen Zeitungsbericht. Darin wurde die Loipe Hudlach-Eck für geführte Wanderungen der Stadt Bad Kötzting genutzt.

Bgm. Schmid gibt bekannt, diese Sache nicht auf sich beruhen zu lassen. Die Stadt Bad Kötzting wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, Wanderungen auf hierfür gekennzeichneten Wanderwegen durchzuführen. Er bezeichnet es als einen Affront, dass trotz Hinweis durch die Tourist-Infos Arrach und Hohenwarth der Bad Kötztinger Wanderführer trotzdem die für Fußgänger gesperrte Loipe für eine Winterwanderung genutzt hat. Es sei schön, wenn es den Bad Kötztingern in Arrach so gut gefällt, aber auch für diese Wandergruppen gelten die örtlichen Vorschriften. Mit der Nutzung der Loipe zum Wandern zerstöre man nicht nur die Spur sondern gebe auch für andere Wanderer, welche sich an die Regeln halten, ein schlechtes Beispiel ab. Bad Kötzting sei aber herzlich dazu eingeladen, sich an der Instandhaltung der Loipe finanziell zu beteiligen.

---

## **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

---

Die Sitzung wurde um 20.15 Uhr geschlossen.

---

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

*gez.*  
Schmid  
1. Bürgermeister

*gez.*  
Altmann  
Schriftführerin